

## Konzept Regelungen bei Leistungsnachweisen

Für Leistungsnachweise aller Art gelten die Regelungen im BayEUG<sup>1</sup> (Art. 52), in der BaySchO<sup>2</sup> (§§ 31-36) und in der GSO<sup>3</sup> (hier v.a. GSO §§ 21-29).

Grundsätzlich ist jede Fachlehrkraft verpflichtet, die in der GSO vorgeschriebene Anzahl an großen und kleinen Leistungsnachweisen von jeder Schülerin und jedem Schüler einzuholen.

Die Notengebung ist somit ein wichtiger und unvermeidbarer Bestandteil des Unterrichts, sollte diesen allerdings nicht bestimmen. Hauptzweck des Unterrichts ist der Erwerb von Kompetenzen, d.h. die Schülerinnen und Schüler erwerben Wissen und Fähigkeiten, um diese erfolgreich abrufen und auf neue Aufgaben- und Problemstellungen anwenden zu können.

### A. Arten von Leistungsnachweisen

Grundsätzlich werden große Leistungsnachweise (= Schulaufgaben, in der Qualifizierungsphase auch mit dem Begriff „Klausur“ bezeichnet) und kleine Leistungsnachweise unterschieden.

Große und kleine Leistungsnachweise unterscheiden sich hinsichtlich ihres inhaltlichen und zeitlichen Umfangs sowie ihrer Gewichtung.

**Große Leistungsnachweise** sind schriftliche und mündliche Schulaufgaben sowie Tests, die eine Schulaufgabe ersetzen.

Gewichtung der großen Leistungsnachweise:

Jahrgangsstufe	Fach	Gewichtung (große : kleine Leistungsnachweise)
5 - 10	D, M, FS (= E, F, L, Sp)	2 : 1
8 - 10	Ph, Ch	1 : 1
Q11/Q12	alle Fächer	1 : 1

Gewichtung der Gesamtnote in NuT (Natur und Technik):

Jahrgangsstufe	Fach in Rahmen von NuT	Gewichtung
6	NuT-Bio : NuT-Informatik	2 : 1
7	NuT-Physik : NuT-Informatik	2 : 1

<sup>1</sup> Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz, vgl. [www.gesetze-bayern.de](http://www.gesetze-bayern.de)

<sup>2</sup> Bayerische Schulordnung, ebenda

<sup>3</sup> Gymnasialschulordnung, ebenda

Zu den **kleinen Leistungsnachweisen** zählen:

- Kurzarbeiten (im Umfang bis maximal 10 Unterrichtsstunden, Zeitumfang maximal 30 Minuten lt. GSO §23)
- nicht angekündigte Stegreifaufgaben (über maximal die letzten beiden Unterrichtsstunden sowie grundlegende Kompetenzen, Zeitumfang: maximal 20 Minuten); Stegreifaufgaben am Ende einer Unterrichtsstunde über den Stoff dieser Stunde sowie Stegreifaufgaben über eine am selben Tag stattgefundene frühere Unterrichtsstunde sind nicht erlaubt, da die Schülerinnen und Schülern keine Möglichkeit haben, den Stoff zu wiederholen. Auch Stegreifaufgaben, die ausschließlich grundlegende Kompetenzen abfragen, sind nicht erlaubt.
- kleine angekündigte schriftliche Leistungsnachweise, sog. KasL (im Umfang einer Stegreifaufgabe s.o.)
- mündliche Leistungen in Form von Unterrichtsbeiträgen, Rechenschaftsablagen oder Referaten.

Schriftliche Hausaufgaben dürfen nicht benotet werden, da sie der Übung und Vertiefung des Unterrichtsstoffs dienen und nicht sichergestellt ist, dass sie die Schülerin/der Schüler ohne fremde Hilfe angefertigt hat. Werden schriftliche Hausaufgaben im Unterricht besprochen, kann jedoch aus der mündlichen Leistung der Schülerin/des Schülers ein Unterrichtsbeitrag erhoben werden.

## B. Anzahl von Leistungsnachweisen

### Große Leistungsnachweise:

Die Anzahl der großen, schriftlichen Leistungsnachweise ist pro Fach und Jahrgangsstufe durch die GSO festgelegt (siehe GSO § 22). In den Fremdsprachen ist die Substitution eines großen schriftlichen Leistungsnachweises durch eine mündliche Schulaufgabe in einer geeigneten Jahrgangsstufe verpflichtend festgelegt. Im Fach Deutsch kann eine Schulaufgabe durch eine andere gleichwertige Leistung ersetzt werden (z.B. Präsentation, Debatte). Die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz zu Beginn des Schuljahres für alle Klassen einer Jahrgangsstufe derselben Ausbildungsrichtung einheitlich.

### Kleine Leistungsnachweise:

Pro Halbjahr sollten mindestens zwei kleine Leistungsnachweise pro Fach erhoben werden, davon muss mindestens einer ein „echter“ mündlicher Beitrag sein (Unterrichtsbeitrag, Rechenschaftsablage, Referat etc.).

In Fällen des Nichtvorrückens sollte die Note fundiert und damit nicht anfechtbar sein. Es empfiehlt sich hier, mindestens drei kleine Leistungsnachweise – über das Halbjahr verteilt – vorweisen zu können.



## C. Terminierung von großen und kleinen Leistungsnachweisen

Schulaufgaben und Kurzarbeiten werden spätestens eine Woche vorher angekündigt. Eine Terminierung der Schulaufgaben zu Beginn eines jeden Halbjahres ist anzustreben.

Verschiebungen von Schulaufgaben sind aus organisatorischen Gründen möglichst zu vermeiden.

Bei kurzfristiger Verschiebung einer Schulaufgabe nach hinten (z.B. wegen Erkrankung der Lehrkraft) genügt eine Ankündigung am Vortag der Schulaufgabe.

An einem Tag darf nicht mehr als eine Schulaufgabe, in einer Kalenderwoche dürfen nicht mehr als zwei Schulaufgaben abgehalten werden. Dies gilt auch für Nachholschulaufgaben.<sup>4</sup>

Die Schulaufgabentermine werden den Schülern rechtzeitig mitgeteilt und im Terminplan im Klassenzimmer sowie im digitalen Schulaufgabenplan des Infoportals eingetragen. Die Termine für die Schulaufgaben sind auch für die Eltern im Elternportal einsehbar.

Bei zu eng aufeinanderfolgenden Schulaufgaben wenden sich die Schüler/innen zunächst an die Fachlehrkraft, erst dann an den Klassenleiter. Der Klassenleiter sichtet die Terminierung der Schulaufgaben für die eigene Klasse, die Betreuerinnen für die Unterstufe (Frau StDin Jenny Schreiner) sowie für die Mittelstufe (Frau OStRin Michaela Kraus) sichten für die Klassen 5 bis 10 in regelmäßigen Abständen den digitalen Schulaufgabenplan im Infoportal. Wenn erforderlich, werden Kolleg/innen durch die Stufenbetreuerinnen auf Kollisionen oder ungleichmäßige Verteilung von Leistungsnachweisen aufmerksam gemacht.

An Tagen, an denen eine Klasse eine Schulaufgabe schreibt (bzw. eine mündliche Schulaufgabe stattfindet), dürfen keine kleinen, schriftlichen Leistungsnachweise geschrieben werden.

Tage, an denen Jahrgangsstufentests sowie VERA-Tests stattfinden, werden wie Schulaufgabentage behandelt.

Schüler/innen, die eine Nachholschulaufgabe schreiben, müssen an diesem Tag nicht an Stegreifaufgaben teilnehmen. Generell sollte die Terminierung von Nachholschulaufgaben in einer der jeweiligen Situation angemessenen und pädagogisch sinnvollen Nachholfrist erfolgen, um betroffene Schüler/innen nicht zu überfordern. Sollten schwerwiegende Probleme der Grund für eine zu schreibende Nachholschulaufgabe sein und sich die Terminierung als schwierig erweisen, so ist Rücksprache mit der Schulleitung zu nehmen.

Kleine schriftliche Leistungsnachweise sollten nicht gehäuft an einem Tag stattfinden.

Die Lehrkräfte werden gebeten, Stegreifaufgaben rechtzeitig im digitalen Schulaufgabenplan des Infoportals zu vermerken. So kann sich jede Kollegin und jeder Kollege schnell einen Überblick über die aktuelle Belastung der jeweiligen Klasse verschaffen.

---

<sup>4</sup> Ausnahmen sind nach Absprache individuell möglich.

## D. Mündliche Schulaufgaben

In den Fremdsprachen und im Fach Deutsch festgelegte mündliche Schulaufgaben (GSO §22) werden von der Fachlehrkraft alleine, jedoch vorzugsweise im Beisein einer Fachkollegin oder eines Fachkollegen als Beisitzer/in durchgeführt. Auf gleiche Prüfungsbedingungen für alle Prüflinge ist zu achten.

## E. Prüfungsfreie Zeiten

An den letzten drei Schultagen vor den Weihnachtsferien finden in den Klassen 5 bis 10 keine Leistungsnachweise statt. Ausnahmen sind nach Absprache mit der Schulleiterin möglich.

## F. Versäumen und Nachholen von Leistungsnachweisen

Das Verfahren bei Versäumnis von Leistungsnachweisen ist durch die GSO geregelt.

Nach § 27 GSO gilt:

„(1) Versäumen Schülerinnen und Schüler einen großen Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung<sup>5</sup>, so erhalten sie einen Nachtermin. Versäumen sie mehrere große Leistungsnachweise mit ausreichender Entschuldigung, so kann je Fach ein Nachtermin für mehrere Leistungsnachweise angesetzt werden.

(2) Wird auch der Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung versäumt, so kann eine Ersatzprüfung angesetzt werden, die sich über den gesamten bis dahin behandelten Unterrichtsstoff des Schuljahres erstrecken kann. Eine Ersatzprüfung kann auch angesetzt werden, wenn in einem Fach wegen der Versäumnisse der Schülerin oder des Schülers keine hinreichenden kleinen Leistungsnachweise vorliegen.

(3) Eine Ersatzprüfung kann in einem Fach nur einmal im Schulhalbjahr stattfinden. Der Termin der Ersatzprüfung ist der Schülerin oder dem Schüler und den Erziehungsberechtigten spätestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen. Mit dem Termin ist der Prüfungsstoff bekannt zu geben.

(4) Nimmt die Schülerin oder der Schüler an der Ersatzprüfung wegen Erkrankung nicht teil, so muss die Erkrankung durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen werden. Die Schule kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.“

Bei der Festsetzung einer Ersatzprüfung ist die vorherige Rücksprache der Lehrkraft mit dem Direktorat erforderlich.

---

<sup>5</sup> Anruf durch einen Erziehungsberechtigten im Sekretariat vor Unterrichtsbeginn

Versäumt eine Schülerin/ein Schüler einen angekündigten Leistungsnachweis ohne ausreichende und rechtzeitige Entschuldigung, wird die Arbeit mit der Note 6 (bzw. 0 Punkte) bewertet.

Versäumt eine Schülerin/ein Schüler sowohl einen schriftlichen Leistungsnachweis als auch den angesetzten Nachtermin, sollte die Fachlehrkraft ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten führen, um die Ursachen zu klären. Eine ärztliche Bescheinigung im wiederholten Krankheitsfall kann eingefordert werden.

Versäumt eine Schülerin/ein Schüler häufiger und gezielt angekündigte Leistungsnachweise, kann eine Attestpflicht ausgesprochen werden. Über die Attestpflicht entscheidet die Schulleitung. Sie ist jeweils für ein Schuljahr gültig und muss bei Bedarf für weitere Schuljahre neu ausgesprochen werden.

### **Versäumen kleiner Leistungsnachweise**

Kleine, nicht angekündigte Leistungsnachweise (= Stegreifaufgaben) sowie kleine, angekündigte Leistungsnachweise werden nicht nachgeholt. Über das Nachholen von Kurzarbeiten entscheidet die Lehrkraft.

### **Vorgehen bei kleinen Leistungsnachweisen, wenn eine Schülerin/ein Schüler in der Vorstunde nicht anwesend war**

Schülerinnen und Schüler, die in der Vorstunde eines kleinen, nicht angekündigten schriftlichen Leistungsnachweises mit ausreichender Entschuldigung gefehlt haben, müssen an der kleinen, schriftlichen Leistungserhebung nicht teilnehmen.

Schülerinnen und Schüler, die in der Vorstunde mit ausreichender Entschuldigung gefehlt haben, müssen sich auch keinem kleinen mündlichen Leistungsnachweis (d.h. Rechenschaftsablage über den Stoff der Vorstunde) unterziehen. Unterrichtsbeiträge aus dem laufenden Unterricht heraus sind möglich, solange kein Wissen bzw. keine Fähigkeiten verlangt werden, die in der Vorstunde erst vermittelt wurden.

## G. Durchführung von Leistungsnachweisen

Bedient sich eine Schülerin/ein Schüler während eines schriftlichen oder mündlichen Leistungsnachweises unerlaubter Hilfe (Unterschleif), wird die Arbeit mit Note 6 (bzw. 0 Punkte) bewertet. Bei Versuch (z.B. dem Bereithalten unerlaubter Hilfsmittel) kann ebenso verfahren werden.

Unterschleif kann auch nachträglich (z.B. bei der Korrektur) festgestellt und geahndet werden. Auch die Schülerin/der Schüler, die/der den Unterschleif zugelassen hat, muss mit einem Verweis rechnen.

Schriftliche Leistungsnachweise sind mit dokumentenechter Tinte oder Kugelschreiber, jedoch in keinem Fall mit Bleistift anzufertigen. TippEx und Tintenkiller sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Lehrkraft zulässig. In Abiturarbeiten ist ihre Verwendung untersagt.



Handys dürfen während eines Leistungsnachweises (wie im Übrigen auch während des Unterrichts und in den Pausen) nicht eingeschaltet werden bzw. auf dem Tisch liegen. Die Lehrkraft ist berechtigt, für die Dauer des Leistungsnachweises Mobiltelefone einzusammeln und zu verwahren.

Es dürfen nur die zugelassenen und vorher bekanntgegebenen Hilfsmittel (z. B. Taschenrechner, Lektüre, Wörterbuch, Grundgesetz, Atlanten) verwendet werden. Die Hilfsmittel dürfen keine Notizen enthalten, Markierungen (Hervorhebungen, Lesezeichen) sind erlaubt.

Toilettengänge sind während eines Leistungsnachweises nur im Ausnahmefall nach Rücksprache mit der Lehrkraft und einzeln möglich.

## H. Korrektur und Rückgabe von schriftlichen Leistungsnachweisen

Die Lehrkräfte sind angehalten, schriftliche Leistungsnachweise zeitnah zu korrigieren und innerhalb der vorgeschriebenen Fristen (d.h. zwei Wochen, bei Deutschschulaufgaben ab Jgst. 10 und Schulaufgaben in der Oberstufe drei Wochen) zurückzugeben.

Die Korrektur soll transparent und nachvollziehbar sein, d.h. die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile, die erreichbare Gesamtpunktzahl und die tatsächlich erreichte Punktzahl müssen ersichtlich sein. Die Korrektur bzw. die richtige Lösung der Aufgaben sollte mit den Schülerinnen und Schülern besprochen werden. Auf Nachfrage ist der Schülerin/dem Schüler die Korrektur und Notengebung zu erläutern.

Hat die Lehrkraft bei der Korrektur einen Fehler übersehen oder sich bei der erreichten Punktzahl verrechnet, so kann die Note auch zu Ungunsten der Schülerin/des Schülers geändert werden. Sie muss selbstverständlich geändert werden, wenn dadurch ein besseres Gesamtergebnis erzielt wird. Eine Schulaufgabe bzw. Stegreifaufgabe oder Kurzarbeit muss herausgegeben werden, bevor die nächste Schulaufgabe geschrieben wird. Eine Stegreifaufgabe kann geschrieben werden, wenn eine Schulaufgabe noch nicht herausgegeben wurde.

Bei der Bewertung schriftlicher Arbeiten kann die äußere Form sowie die Sprachrichtigkeit mit in die Bewertung der Leistung einfließen. Dies ist den Schülerinnen und Schülern aber im Vorfeld der Arbeit zwingend mitzuteilen.

### **Mitgabe von Schulaufgaben**

Schulaufgaben sind verpflichtend zur Kenntnisnahme durch die Erziehungsberechtigten mit nach Hause zu geben. Bei Stegreifaufgaben und Kurzarbeiten entscheidet dies die Lehrkraft.

Mitgegebene Arbeiten sind spätestens nach einer Woche unverändert wieder bei der Lehrkraft abzugeben. Kommt es zu wiederholten Verzögerungen, kann die Lehrkraft die Mitgabe von Arbeiten verweigern. Eine Einsichtnahme ist dann im Rahmen der wöchentlichen Sprechstunde der Lehrkraft möglich.



Geht eine mitgegebene schriftliche Arbeit verloren, ist von der Schülerin/dem Schüler eine entsprechende Mitteilung (Formblatt im Sekretariat) auszufüllen und die Kenntnisnahme der Note von einem Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen.

An korrigierten und herausgegebenen Arbeiten dürfen keine nachträglichen Veränderungen durch die Schülerin/den Schüler oder andere Personen als der Lehrkraft angebracht werden. Dies gilt auch, wenn die Lehrkraft Fehler übersehen hat. Nachträgliche „Verbesserungen“ werden als Unterschleif geahndet und mit der Note 6 (bzw. 0 Punkte) bewertet.

Eine Unterschrift des Erziehungsberechtigten nach Kenntnisnahme der Arbeit ist nicht erlaubt.

## I. Nachteilsausgleich und Notenschutz (§§ 33 bis 36 BaySchO)

Nachteilsausgleich (z.B. Zeitzuschlag) kann bei einer vorliegenden ärztlich bescheinigten bzw. offensichtlichen Beeinträchtigung gewährt werden. Über die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs entscheidet die Schulleiterin (ggf. unter Hinzuziehung der Schulpsychologin und weiterer Fachkräfte).

Notenschutz (hierbei werden bestimmte Leistungen nicht bewertet) kann auf Antrag des Erziehungsberechtigten z. B. bei fachärztlich attestierter Legasthenie (Lese-Rechtschreib-Störung; dazu zählt nach der BaySchO auch eine Lese-Rechtschreib-Schwäche) gewährt werden.

Nachteilsausgleich oder Notenschutz (bzw. die Beendigung bereits bewilligter Maßnahmen) bedürfen des schriftlichen Antrags durch einen Erziehungsberechtigten.

Maßnahmen des Notenschutzes müssen in den Zeugnissen (inkl. Abiturzeugnis) vermerkt werden, Nachteilsausgleichsmaßnahmen werden im Zeugnis nicht vermerkt.

Nachteilsausgleich und Notenschutz bei Lese-Rechtschreibstörung gewährt die Schulleiterin. Alle anderen Fälle als die genannten erfordern einen Antrag sowie die Genehmigung durch die Schulaufsicht (MB-Dienststelle für die Gymnasien in Oberfranken). Bitte wenden Sie sich in solchen Fällen an die Schulleitung.